

# WissensWert

Ausgabe 06/24

## Info Journal für Klienten



### 1. IN EIGENER SACHE

#### 1.1 ENERGIEKOSTENPAUSCHALE – JETZT BEANTRAGEN

Die Beantragung der Energiekostenpauschale ist ab sofort möglich. Weitere Infos dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

#### 1.2 GLÜCKWUNSCH ZUR GEBURT

Unsere Mitarbeiterin **Melanie Stoiber** hat im Herbst 2023 ihre Tochter Valentina-Josefina gesund zur Welt gebracht.

#### 1.3 GLÜCKWUNSCH ZUR HOCHZEIT

Unsere Mitarbeiterin **Sophie Hübner** hat im Februar 2024 geheiratet und heißt seither **Sophie Liedauer**.

#### 1.4 NEUE MITARBEITER\*INNEN

Als Verstärkung für unser Kanzleiteam freuen wir uns über zwei neue MitarbeiterInnen. **Günther Schul** unterstützt uns seit Februar 2024 mit seinem Fachwissen bei der Erstellung von Steuererklärungen. Im Anschluss an ihre abgelegte Lohnverrechner Prüfung ist **Viktoria Wallsberger** im März 2024 bei uns eingetreten.

#### 1.5 PENSIONSANTRITT

Unsere langjährige Kollegin **Manuela Bognar** hat sich mit Ende April 2024 in den Ruhestand verabschiedet. Wir wünschen ihr alles Gute in der wohlverdienten Pension.

#### 1.6 BESTANDENE PRÜFUNGEN

Wir sind stolz auf die Leistungen unserer Mitarbeiter und möchten daher **Dilek Deniz** zur bestandenen Buchhalterprüfung und **Martin Wachtberger** zum Abschluss seines Masterstudiums gratulieren.

#### 1.7 NACHRUF PETRA HELML

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserer langjährigen Mitarbeiterin **Petra Helml**. Petra war nicht nur eine zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin, sondern auch eine geschätzte Kollegin und Freundin für uns. Wir werden sie stets in guter Erinnerung behalten und vermissen. Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie und ihren Angehörigen.

### Inhalte:

1. In eigener Sache
2. Energiekostenpauschale
3. Jobs in den Ferien
4. Entwurf  
Telearbeitsgesetz
5. AbgÄG 2024  
Begutachtungsentwurf
6. Bilanzierung: Neue  
Größenklassen
7. Handwerkerbonus
8. Splitter 3/2024
9. Aktuelle höchstgerichtliche  
Entscheidungen
10. Termine Juni bis  
September 2024

Obermeier & Partner

Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungs GmbH

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## 2. ENERGIEKOSTENPAUSCHALE - JETZT BEANTRAGEN

Mit der Energiekostenpauschale hilft die Bundesregierung Kleinst- und Kleinunternehmen dabei, die hohen Energiekosten zu bewältigen. Sie ist eine **Pauschalförderung** und wird abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz berechnet. **Gefördert werden Klein- und Kleinstunternehmen mit einem Mindestjahresumsatz von 10.000 € und einem Höchstjahresumsatz von 400.000 €.** Die Förderung erfolgt nach der De-minimis-Richtlinie der EU.

Anträge für die Energiekostenpauschale 2 für die Energiekosten des Jahres 2023 sind von **20.06.2024, 12:00 Uhr bis 08.08.2024, 12:00 Uhr** möglich und müssen vom Unternehmen selbst über das Unternehmensserviceportal (USP) gestellt werden. Voraussetzung ist eine funktionierende ID Austria Handy Signatur.

## 3. JOBS IN DEN FERIEN

### 3.1 FERIEJOB – WAS DÜRFEN KINDER VERDIENEN?

Die **Familienbeihilfe** beträgt im Jahr 2024 für ein Kind, das bereits 19 Jahre alt ist und in Ausbildung steht (zB Studium), monatlich **€ 191,60**. Zusätzlich wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe der **Kinderabsetzbetrag** ausgezahlt, der heuer **€ 67,80** pro Monat beträgt (zusammen also monatlich **€ 259,40** pro Kind). Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag können bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes gewährt werden (in einigen Konstellationen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, bei einer gravierenden Behinderung des Kindes unbefristet). Wird für ein Kind die Familienbeihilfe gewährt, steht den Eltern in der Einkommensteuerveranlagung der **Familienbonus Plus** zu. Pro Kind, das bereits 18 Jahre alt ist, beträgt der Familienbonus Plus monatlich **€ 58,34** (für jüngere Kinder monatlich € 166,68).

Ein eigenes Einkommen des Kindes wirkt sich wie folgt auf diese Leistungen aus:

- Bis zum Kalenderjahr, in dem das **Kind 19 Jahre alt** wird, darf es beliebig viel verdienen, ohne Auswirkungen auf Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag oder Familienbonus Plus.
- Ab dem Kalenderjahr, in welchem das **Kind 20 Jahre alt** wird, kommt es auf das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kindes an. Übersteigt das Jahreseinkommen des Kindes eine bestimmte **Zuverdienstgrenze** (bisher € 15.000), so verringert sich die Familienbeihilfe um den diese Grenze übersteigenden Betrag bis auf Null.
- Für die **Zuverdienstgrenze** ist das **zu versteuernde Einkommen** des Kindes (im betreffenden Jahr) relevant, zumeist einfach das Bruttogehalt (**ohne Sonderzahlungen** für anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) **minus Sozialversicherungsbeiträge**. Nicht zum für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Einkommen des Kindes zählen Waisenpensionen, Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Bezüge (Studienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, etc). Weiters können bei diesem Einkommen (neben Sonderausgaben, zB Spenden, und außergewöhnlichen Belastungen, zB wegen Behinderung) alle **Werbungskosten** abgezogen werden, insbesondere auch die Kosten für das auf einen Beruf ausgerichtete Studium. **Kosten für ein Studium** sind als steuerliche „Umschulungsmaßnahme“ abzugsfähig, und zwar auch dann, wenn vor Beginn des Studiums nie eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, aber das Studium zumindest durch irgendeine berufliche Tätigkeit (Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen) mitfinanziert wird. Abzugsfähig sind dabei alle Aufwendungen, die einen Zusammenhang mit dem Universitätsstudium haben, zB Kosten für PC und Internet (abzüglich Privatanteil), für Unterlagen, Skripten und Fachliteratur, für Fahrtkosten, etc.
- **Nicht** in das für die Familienbeihilfe relevante Einkommen **inzubeziehen** ist jener Verdienst des Kindes, der in Zeiträumen erzielt wurde, für die keine Beihilfe gewährt wird (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt überschritten ist).

- Zu beachten ist, dass zum maßgeblichen Einkommen des Kindes alle Einkunftsarten zählen, also zum Beispiel auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Außer Ansatz bleiben allerdings endbesteuerter Einkünfte (zB Sparbuch, Aktiendividenden).
- Kinderabsetzbetrag und Familienbonus Plus stehen uneingeschränkt zu, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe aufrecht ist.

### 3.2 WAS HAT DER FERIALPRAKTIKANT SELBST ZU BEACHTEN?

- Bis zum monatlichen Bruttobetrag eines **Arbeitnehmers** von **€ 518,44** (Wert **2024**) liegt eine sogenannte **geringfügige Beschäftigung** vor, für die keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge anfallen.
- Liegt der Monatslohn über diesem Betrag, werden dem Ferialpraktikanten (zusätzlich zur Lohnsteuer) die vollen SV-Beiträge vom Lohn abgezogen. Ist das Jahreseinkommen des Ferialpraktikanten niedrig, kommt es allerdings bei der nachfolgenden Arbeitnehmerveranlagung zu einer anteiligen **Rückvergütung der SV-Beiträge** (auch als „Negativsteuer“ bezeichnet). Demnach können bis zu 55% der bezahlten SV-Beiträge, für 2024 maximal € 1.215 (bei Gewährung des Pendlerpauschales maximal € 1.331), vom Finanzamt vergütet werden.

### 3.3 STUDIENBEIHILFE

Für die **Studienbeihilfe** gibt es ebenfalls eine Zuverdienstgrenze des Studierenden von (bisher) € 15.000. Auch diese Grenze soll mit Wirkung ab 1.1.2024 und künftig jährlich um den Inflationsfaktor erhöht werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung bleibt abzuwarten. Das Studienförderungsgesetz betrachtet jenen Teil des Jahreseinkommens des Studierenden, das die **Zuverdienstgrenze übersteigt**, als „zumutbare Eigenleistung“. Die Studienbeihilfenbehörde hat die gewährte Studienbeihilfe im Ausmaß der „zumutbaren Eigenleistung“ zurückzufordern.

Achtung: Anders als bei der Familienbeihilfe werden für die Studienbeihilfe folgende Beträge zum Einkommen **dazugerechnet**: Sonderzahlungen (anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld) sowie bestimmte steuerfreie Bezüge, wie zB Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Krankengeld.

## 4. ENTWURF EINES TELEARBEITSGESETZES

Seit April 2021 gibt es arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen für das Arbeiten im **Homeoffice**, also in der eigenen Wohnung des Arbeitnehmers. Entsprechende Regelungen sollen künftig auch gelten, wenn der Arbeitnehmer nicht in seiner eigenen Wohnung, sondern an einem anderen Ort (zB Urlaubsort, Kaffeehaus) Telearbeit erbringt. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines **Telearbeitsgesetzes** vorgelegt, dessen parlamentarische Beschlussfassung noch abzuwarten bleibt. Der Entwurf sieht vor, dass mit Wirksamkeit ab dem **1.1.2025** Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich und schriftlich **arbeitsrechtliche Telearbeitsvereinbarungen** treffen können.

- Als **Telearbeitsorte** können einvernehmlich vereinbart werden:
  - Haupt- und Nebenwohnsitz des Arbeitnehmers,
  - Wohnung eines Angehörigen,
  - vom Arbeitnehmer angemietete Büroräumlichkeiten (= Coworking-Spaces),
  - andere Orte, wie zB Kaffeehaus, Park, Freibad,
  - Urlaubsort (Hotel, Ferienwohnung).
- Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur **Bereitstellung** der für die Telearbeit **erforderlichen digitalen Arbeitsmittel** verpflichtet. Davon kann durch Vereinbarung abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber angemessen zu den Kosten der vom Arbeitnehmer gestellten digitalen Arbeitsmittel beiträgt.
- Für Zwecke der **Sozialversicherung** (Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen) ist zu unterscheiden zwischen **Telearbeit im engeren Sinn** und **Telearbeit im weiteren Sinn**:

- Telearbeit im **engeren Sinn** erfolgt am **Haupt- und Nebenwohnsitz** des Arbeitnehmers. Sie kann auch in der **Wohnung eines nahen Angehörigen** sowie in **Coworking-Spaces** erfolgen, wenn diese Örtlichkeiten in der **Nähe** des Wohnsitzes des Arbeitnehmers oder des Arbeitgeberbetriebes liegen. Bei Telearbeit im engeren Sinn gilt der Unfallversicherungsschutz sowohl bei der Arbeitsleistung als auch auf dem Weg zu diesen Orten.
- Telearbeit im **weiteren Sinn** erfolgt an den anderen Orten (zB Kaffeehaus, Urlaubsort). Hier deckt der Versicherungsschutz nur die eigentliche Arbeitsleistung ab und nicht Ereignisse auf dem Weg zum Telearbeitsort.
- **Einkommensteuerlich** soll der Arbeitgeber ab 1.1.2025 an Stelle des bisherigen Homeoffice-Pauschales ein gleichwertiges **Telearbeitspauschale steuerfrei** auszahlen können. Dieses beträgt wie bisher maximal € 3 pro Telearbeitstag, höchstens für 100 Tage/Jahr.

## 5. ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2024 BEGUTACHTUNGSENTWURF

### 5.1 KLEINUNTERNEHMERREGELUNG ÜBER DIE EU-GRENZE AB 2025

Um der EU-Richtlinie 2020/285 gerecht zu werden, soll mit dem AbgÄG 2024 die mehrfach novellierte umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung angepasst werden. Die derzeit geltende Kleinunternehmerregelung gilt nämlich nur für Unternehmer, die im **Inland** (Österreich) ihr Unternehmen betreiben. Dadurch entsteht für grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. In der Neufassung der Kleinunternehmerregelung wird der Anwendungsbereich auf Unternehmer ausgedehnt, welche ihr Unternehmen im **Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat** betreiben.

Wird das Unternehmen in einem **anderen Mitgliedstaat** betrieben oder will ein inländischer Unternehmer (auch) in **anderen Mitgliedstaaten** die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- 1) Der **unionsweite** Jahresumsatz im Vorjahr sowie im laufenden Jahr übersteigt den Betrag von € 100.000 nicht.
- 2) Die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die **jeweilige national festgelegte Kleinunternehmergrenze** nicht übersteigen.
- 3) Der Steuerpflichtige muss **im Ansässigkeitsstaat vorab** die Kleinunternehmerregelung **beantragen**.

Bei Anwendung der **grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung** wird dem Unternehmer nach Benachrichtigung des Finanzamts und Prüfung der Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten, in welchen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden soll, eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Nummer enthält ein „EX“ (sog **EX-ID-Nummer** oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige **innen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres vierteljährliche Umsatzmeldungen an seinen Ansässigkeitsstaat unter Angabe seiner EX-ID-Nummer durchführen**. Dabei meldet er den Umsatz, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Überschreitet der Unternehmer unterjährig die Jahresschwelle von € 100.000, so muss er **innen 15 Werktagen** die Überschreitung samt Angabe aller Umsätze seit Beginn des laufenden Quartals bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts **melden**.

### 5.2 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR ABGABENERKLÄRUNGEN

Nach derzeitiger Rechtslage können Fristverlängerungen für Abgabenerklärungen innerhalb offener Nachfristen unbegrenzt gestellt werden, da die Nachfrist eine verlängerbare behördliche Frist darstellt. Um diese – dem Gesetzeszweck widersprechende – Vorgehensweise einzudämmen, soll künftig bei Abweisung eines Antrags auf Fristverlängerung für die Einreichung der Abgabenerklärungen **nur mehr eine einmalige Nachfrist von mindestens einer Woche** gewährt werden können.

## 6. BILANZIERUNG – NEUE GRÖSSENKLASSEN

Die kumulierte Inflation im EU-Währungsraum betrug im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.3.2023 satte 24,3%. Diese führte zu einem Anstieg der Bilanzsumme und der Nettoumsätze bei den Unternehmen. Dadurch überschritten viele kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die Größenklassenkriterien.

Diese **Schwellenwerte sind zusammen mit der Anzahl der durchschnittlichen Beschäftigten entscheidende Parameter für Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften**. Basierend auf dieser Klassifizierung wird beispielsweise festgelegt, welche Unternehmen mit ihren Jahresabschlüssen prüfungspflichtig sind, welche lediglich einen verkürzten Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen und ob eine Pflicht zur Konzernabschlussprüfung besteht. Voraussichtlich werden sich daraus für die in § 221 UGB normierten Größenklassen folgende Erhöhungen ergeben:

	Bilanzsumme € bisher	Bilanzsumme € <b>NEU</b>	Umsatzerlöse € bisher	Umsatzerlöse € <b>NEU</b>
Kleinstkapitalgesellschaft	bis 350.000	bis <b>450.000</b>	bis 700.000	bis <b>900.000</b>
Kleinkapitalgesellschaft	0,35 - 5 Mio	<b>0,45-6,25 Mio</b>	0,7 -10 Mio	<b>0,9 – 12,5 Mio</b>
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	5 – 20 Mio	<b>6,25 – 25 Mio</b>	10 – 40 Mio	<b>12,5 – 50 Mio</b>
Große Kapitalgesellschaft	über 20 Mio	<b>über 25 Mio</b>	über 40 Mio	<b>über 50 Mio</b>

Diese neuen Schwellenwerte sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Maßgeblich für die Einstufung in die jeweilige Größenklasse ist die Einordnung des Unternehmens in den beiden vorangegangenen Jahren. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale treten ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn solche Schwellenwerte (bzw die Anzahl der Arbeitnehmer) an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über- bzw unterschritten wurden.

## 7. HANDWERKERBONUS

Der Handwerkerbonus ist Teil des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“ mit dem Ziel, die Bauwirtschaft und das Handwerk in Österreich zu unterstützen, wobei auch Anreize für Investitionen in private Wohn- und Lebensbereiche geschaffen werden.

Gefördert werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern** für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung, Modernisierung, Schaffung und Erweiterung von im Inland privat genutztem Wohn- und Lebensbereich. Die Arbeiten im eigenen Zuhause reichen beispielsweise vom Ausmalen, Fliesenlegen oder Kücheneinbau bis zu Gewerken wie Dachdecker, Installateur oder Baumeister. Die Maßnahmen müssen nach dem **1.3.2024 begonnen und vor dem 31.12.2025 abgeschlossen** sein. Über die Erbringung der Maßnahmen muss eine Schlussrechnung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetzes vorliegen, in der die reinen Arbeitskosten gesondert ausgewiesen sind. Förderwerber kann nur eine natürliche Person sein. Der Rechtstitel der Nutzung (Eigentum, Wohnungseigentum, Miteigentum, Miete, Baurecht) ist unbeachtlich.

Die **Höhe der Förderung beträgt 20% der förderbaren Kosten ohne Umsatzsteuer** (Nettobeträge). Die Mindestgrenze je Schlussrechnung beträgt € 250. Es gibt zwei Förderperioden. Für im Jahr 2024 durchgeführte Maßnahmen können höchstens € 10.000 und für das Kalenderjahr 2025 maximal € 7.500 beantragt werden. Das ergibt einen **Handwerkerbonus 2024 von maximal € 2.000 und einen**

**Handwerkerbonus für 2025 von maximal € 1.500.** Pro Kalenderjahr und Förderwerber kann nur ein Förderantrag (allerdings mehrere Rechnungen gemeinsam) gestellt werden.

Die **Antragsphase** für den Handwerkerbonus **startet am 15.7.2024**. Die Beantragung erfolgt online über [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at). Zur Identifikation des Antragsstellers ist die Anmeldung mittels ID Austria oder das Hochladen eines gültigen Lichtbildausweises notwendig.

## **8. SPLITTER 3/2024**

### **8.1 ANZEIGEN VON UMGRÜNDUNGEN VERPFLICHTEND VIA FINANZONLINE**

Bei Umgründungen, die ab dem 1.1.2024 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden, ist die **Anzeige gemäß § 43 Abs 1 UmgrStG zwingend elektronisch über FinanzOnline** durchzuführen. Die Anzeige hat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Umgründungstichtags stattzufinden. Diese Pflicht trifft sowohl den Übertragenden als auch den Übernehmenden.

Da jede Umgründungspartei gesondert zur Anzeige verpflichtet ist, kann zur Vereinfachung eine kombinierte Anzeige durch eine Partei erfolgen, wenn diese von den übrigen Parteien zur Anzeige bevollmächtigt wurde.

**Achtung:** Die elektronische Anzeige gem § 43 Abs 1 UmgrStG ersetzt nicht eine Meldung gemäß § 13 Abs 1 UmgrStG und vice versa. Bei Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit ist eine Meldung gem § 13 Abs 1 UmgrStG (anders als die Anzeige) eine Anwendungsvoraussetzung des Umgründungssteuergesetzes. Durch die Neufassung des § 43 Abs 1 UmgrStG sind **ab 2024 sämtliche Umgründungen über FinanzOnline anzuzeigen** (bei Umgründungen mit Finanzamtszuständigkeit nunmehr **zusätzlich zu einer Meldung gem § 13 Abs 1 UmgrStG**).

### **8.2 AFA FÜR MIETGEBÄUDE – BRONZE-STANDARD**

Mit dem Konjunkturpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ ist eine begünstigte Abschreibung (3-fache AfA in den ersten 3 Jahren) für Wohngebäude, welche nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, vorgesehen. Diese Begünstigung ist nur für Wohngebäude, welche zumindest den **Gebäudestandard „Bronze“** aufweisen, zugänglich. Damit ein Wohngebäude den Standard „Bronze“ im Sinne des „klimaaktiv Kriterienkatalog in der aktuellen Version 2020“ entspricht, müssen die **„klimaaktiv Basiskriterien“ erfüllt** werden.

Diese Basiskriterien oder auch sogenannte **Muss-Kriterien** beinhalten Mindeststandards in den Kategorien Standort, Energie und Versorgung, Baustoffe und Konstruktion sowie Komfort und Gesundheit. Eine detaillierte Beschreibung, welche Mindeststandards in diesen Kategorien erfüllt sein müssen, finden Sie unter [www.klimaaktiv.at](http://www.klimaaktiv.at).

Sofern die Mindeststandards erfüllt sind, bedarf es für die Einstufung des Gebäudes als Bronze-Standard einer **Registrierung auf der Deklarationsplattform** <https://klimaaktiv.baudock.at> und der Anlage des Projekts (inkl Beibringung der Nachweise für die Erreichung der Muss-Kriterien). Nach positivem Abschluss des von einem Plausibilitätsprüfer überprüften Projekts wird dieses freigegeben. Sämtliche Gebäude mit dem klimaaktiv Qualitätskennzeichen werden in der Gebäudedatenbank „klimaaktiv-gebaut.at“ veröffentlicht. Nach Fertigstellung des Gebäudes wird eine Plakette und Urkunde vom „klimaaktiv“ Programmmanagement ausgestellt.

**Hinweis:** Sind eine solche Plakette und Urkunde nicht vorhanden, so ist es dennoch möglich, den Gebäudestandard „Bronze“ mittels geeigneter anderer Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis obliegt der freien Beweiswürdigung der Abgabenbehörde.

### **8.3 SOFORTHILFE FÜR VOM HOCHWASSER BETROFFENE**

Die aktuelle Hochwassersituation führt in vielen Regionen Österreichs bei den **betroffenen Unternehmen** zu massiven Problemen. Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) bietet daher für alle in Not geratenen Betriebe unbürokratische Soforthilfen an. Diese umfasst Maßnahmen wie

Stundungen, Ratenvereinbarungen, sowie Kulanzregelungen bei Meldeverspätungen oder Beitragsprüfungen.

**Die steuerlichen Erleichterungen** bei Hochwasserkatastrophen umfassen die Steuerfreiheit von Leistungen aus dem Katastrophenfonds und von freiwilligen Zuwendungen und die Berücksichtigung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Veranlagung.

**Hinweis:** Spenden sind nur an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß Liste des BMF abzugsfähig. Direkte Spenden an Betroffene sind nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme davon sind werbewirksame „Katastrophenspenden“ von Unternehmen an Betroffene.

## **9. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN**

Eine Auswahl an interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen aus dem 1. Quartal 2024 wird im Folgenden in ihren Kernaussagen dargestellt.

### **9.1 ANGEMESSENHEITSGRENZE FÜR VORSTEUERABZUGSFÄHIGE ELEKTROAUTOS BETRÄGT € 33.333**

Die einkommensteuerliche Angemessenheitsgrenze für Anschaffungskosten von Pkw und Kombi beträgt zwar € 40.000. Diese Grenze versteht sich jedoch inklusive Umsatzsteuer. Kann daher für ein Elektroauto der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, sind nur noch € 33.333 (also der Nettobetrag) als einkommensteuerlich angemessen anzusehen.

### **9.2 IMMOEST – HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG UMFASST NUR 1.000 M<sup>2</sup> BODEN**

Ein Ehepaar verkaufte seinen Hauptwohnsitz, ein repräsentatives Eigenheim mit 3.637 m<sup>2</sup> Garten. Von der ImmoESt befreit sind das Gebäude und nur 1.000 m<sup>2</sup> Grund. Im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung ist nämlich ein Bauplatz im Ausmaß von 1.000 m<sup>2</sup> typischerweise als ausreichend anzusehen, zumal Grund und Boden begrenzt sind und Bauplätze mit zunehmender Bebauung tendenziell kleiner werden.

### **9.3 BEARBEITUNGSGEBÜHR DER BANKEN FÜR KREDITE AN KONSUMENTEN TEILWEISE RECHTSWIDRIG**

Klauseln in Verbraucherverträgen müssen – aufgrund einer EU-Richtlinie – dem Transparenzfordernis entsprechen. Der OGH entschied über Kreditverträge, in welchen eine Kreditbearbeitungsgebühr von 4% des Kreditbetrages sowie zusätzlich Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Portokosten festgelegt waren. Bei solchen Vertragsgestaltungen ist die Kreditbearbeitungsgebühr intransparent und daher unzulässig. Die Verbraucher sind nämlich nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sich verschiedene Entgelte und damit die vergüteten Dienstleistungen überschneiden, sodass unklar ist, welche konkreten (verbleibenden) Aufwände noch mit der Kreditbearbeitungsgebühr abgegolten werden sollen. Wäre allerdings in den Kreditverträgen nur eine Kreditbearbeitungsgebühr allein vereinbart worden, könnte diese als ausreichend transparent angesehen werden.

### **9.4 STEUERLICHE UNTERNEHMENSGRUPPE MIT AUSLÄNDISCHEM GRUPPENTRÄGER**

Das österreichische Körperschaftsteuergesetz erlaubt es einer ausländischen Obergesellschaft (ohne inländische Betriebsstätte) nicht, eine körperschaftsteuerliche Unternehmensgruppe mit ihren inländischen Tochtergesellschaften zu bilden. Das verstößt gegen die EU-Niederlassungsfreiheit. Kraft EU-Recht muss es einer EU-/EWR-Muttergesellschaft möglich sein, mit ihren österreichischen Tochtergesellschaften eine steuerliche Unternehmensgruppe zu bilden.

## 10. TERMINE JUNI BIS SEPTEMBER 2024

### • JUNI 2024

- 30.6.2024: Einreichung der **Steuerklärungen 2023 via FinanzOnline** ohne steuerliche Vertretung
- 30.6.2024: **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug:** Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2024 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2023 stellen.
- 30.6.2024: **Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung – rückwirkend Spendenabzugsfähigkeit für das Jahr 2024:** Der Antrag kann ab April 2024 gestellt werden. Wird der Antrag bis 30.6.2024 gestellt, so entfaltet die Eintragung in die Liste rückwirkend für Zuwendungen ab 1.1.2024 ihre Wirkung. Es sind daher alle Spenden 2024 abzugsfähig, auch jene, die bereits vor der Anerkennung geleistet worden sind.

### • JULI 2024

- 1.7.2024: Die ab 1.7.2024 geltenden Zinsen im Überblick:

	Basis	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen	Umsatzsteuerzinsen
21.06.2023	3,38%	5,38%	5,38%	5,38%	5,38%	5,38%
20.09.2023	3,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%
01.07.2024	3,88%	<b>8,35%</b>	5,88%	5,88%	5,88%	5,88%

- 15.7.2024: **Antrag Handwerkerbonus** für Leistungen ab dem 1.3.2024

### • AUGUST 2024

- 8.8.2024: Ende des Beantragungszeitraums für den pauschalen Energiekostenzuschuss

### • SEPTEMBER 2024

- 30.9.2024: **Vorsteuererstattung in EU-Mitgliedstaaten an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:** Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2023 aus **EU-Mitgliedstaaten** endet die Frist am **30.9.2024**. Die Anträge sind für in Österreich ansässige Unternehmer über **FinanzOnline** in Österreich einzureichen. Dabei gilt es, die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von über € 1.000 bzw Tankbelege über € 250 einzuscannen und dem Antrag als **PDF-File** beizufügen. Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest € 50** betragen.
- 30.9.2024: **Frist für Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2023**
- 30.9.2024: **Bestätigung der Spendenbegünstigung:** Für die Aufrechterhaltung der Spendenbegünstigung ist die Erfüllung der Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres zu bestätigen. Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen **gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.**